

Tessin

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beehren und unterstützen möchten, da er nur dann eine allseitige und erfreuliche Wirksamkeit wird entwickeln können, wenn ihm alle und namentlich auch die Lehrer der höhern Anstalten ihre Theilnahme schenken. — — Indem wir die feste Zuversicht hegen, daß Sie, der Einladung des Vereins folgend, ihm nicht ungerne auch Ihre Kräfte zur Förderung seiner Zwecke leihen wollen, versichern wir Sie mit amtsbrüderlichem Grusse unserer aufrichtigen Hochachtung.

Namens des Vereins:

Der Präsident: J. W. Straub.

Der Actuar: Joh. Kull, Lehrer.

Leffin.

Aus dem Kt. Leffin sind uns folgende briefliche Nachrichten zugekommen:

In der letzten Woche des März und in der ersten Woche des April hielt der Erziehungsrath im neuen Regierungspalaste zu Lugano seine Sitzungen. Unter den Gegenständen, womit er sich zu beschäftigen hatte, scheint vorzüglich erwähnenswerth ein Vorschlag des Hrn. Ingenieur Scalini, eines in Mendrisio niedergelassenen lombardischen Emigrirten, der dem Kanton seine Bibliothek abtreten will, wenn ihm der Staat eine gewisse lebenslängliche Pension bewillige. Es wurde eine Commission ernannt und abgeordnet, die Bücherei des schon ziemlich bejahrten Hrn. Scalini zu besichtigen. Laut ihrem Berichte beläuft sich die Zahl der Bände auf 5000. Es sind meist seltene Werke, je eines in einem schönen Bande. Von mehreren läßt sich der Werth gar nicht bestimmen, da man in Europa kaum noch einige Exemplare derselben besitzt. Experten schätzten den Werth der ganzen Sammlung auf 30000 Mailänderliren. Der Staatsrath wird den Gegenstand in Betracht ziehen und dem Gr. Rathe einen Decretsvorschlag darüber vorlegen.

Im Weitern hat der Erziehungsrath ein Gesetz über bessere und gleichförmige Organisation der Zeichnungsschulen berathen. Hienach soll in jedem Districte eine Zeichnungsschule bestehen, zu welcher Einheimische und Fremde ohne Unterschied freien Zutritt haben. Wer sie besuchen will, soll den Unterricht der Elementar-

schule vollendet und das eilfte Altersjahr zurückgelegt haben. Der Zweck solcher Schulen ist, junge Leute auf die Bahn der schönen Künste einzuleiten, oder sie zu den mechanischen Künften vorzubereiten, oder auch nur den Anlagen von Liebhabern Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu geben. Die Aufsicht über die Zeichnungsschulen liegt nicht in der Pflicht oder Competenz der Elementarschul-Inspectoren, sondern wird von einer besondern Commission in Verbindung mit dem Erziehungsrathe geführt. Der Staat trägt zwei Drittel und der District ein Drittel der Kosten für Einrichtung, Erhaltung und Lehrer. Ein besonderes Reglement wird das Nähere darüber bestimmen.

Ein weiteres Gesetz sorgt wohlthätig für den Gymnasialunterricht. Der Kanton besitzt mehrere Gymnasien, die von guten Tessinern gestiftet wurden, aber bis jetzt der Leitung fremder Bischöfe, Mönche (nur nicht der Jesuiten, für welche die Tessiner gar wenig Sympathie haben) überlassen blieben. Das neue Gesetz stellt sie unter die unmittelbare Aufsicht des Staates mittelst des Erziehungsrathes und einer Localcommission, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeindrathes und 2 bis 4 Mitgliedern, die aus den Gebildeten der Umgegend zu wählen sind. Den bisher betriebenen Studien fügt das Gesetz nunmehr bei: neue Sprachen, Geschichte und Geographie (allgemeine und schweizerische), Mathematik, Naturgeschichte und Physik. Der Gymnasialcurs zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: Grammatik und Humanität; jede Abtheilung hat einen dreijährigen Curs. Die Lehrbücher werden vom Erziehungsrathe bestimmt, dessen Sanction auch der Studienplan und das Reglement der Anstalten unterworfen sind. Ebenso darf keine Aenderung, weder im Lehrpersonal noch im Studienplan, ohne Wissen und Genehmigung des Erziehungsrathes vorgenommen werden.

Eine Commission hat den Auftrag, alle Schulgesetze zu sammeln und zu einem Codex zu ordnen. — Die Mädchen, welche früher bis zum vierzehnten Altersjahre die Schule besuchen mußten, können jetzt am Ende des zwölften Jahres entlassen werden. — Während der Sitzungsperiode des Erziehungsrathes geschah die feierliche Eröffnung der Kleinkinderschule (*asilo infantile*) in Lugano, deren Errichtung die Stadt der Freigebigkeit und Menschenfreundlichkeit des Hrn. Ciani verdankt. Vor einer großen Anzahl an-

gesehener Personen und einer Menge Volkes machten die Kinder einige Uebungen und wurden dann in die Kirche und aus dieser nachher in das Asyl begleitet. Der Erzpriester und die Domherrn, vom Stadtrathe eingeladen, leiteten die Kirchenfeier. Ein junger Geistlicher, Hr. Musenda, Director eines Asyls in Mailand, hielt von der Kanzel eine allgemein ergreifende Rede.

Kanton Zürich.

I. Erziehungsrath und Lehrmittel. Aus dem Kt. Zürich ist jetzt noch wenig zu berichten. Die politischen Wirren haben alle Aufmerksamkeit und alle Kräfte in Anspruch genommen. Der eingetretene Regierungswechsel wird höchst wahrscheinlich auch eine Veränderung im Personale des Erziehungs Rathes nach sich ziehen, und dadurch würde dann auch das Verhältniß dieser Behörde zu dem Lehrstande ein anderes werden. Es ist dieses zu wünschen im Interesse der Schule. Der Erziehungs Rath hatte zum Theil guten Willen und auch einige Principien, die von der Opposition nicht gehörig anerkannt wurden; aber an der organischen Durchführung mußte er scheitern. Wir möchten ihm dies jedoch nicht allein zur Last legen; er hatte eine Erbschaft übernommen, für welche seine Kräfte zu schwach waren. Daß die Erziehungsbehörde übrigens dem pädagogischen Rückschritte huldigt, beweisen ihre Bemühungen für den Fortschritt, namentlich die Einführung neuer Lehrmittel. Seit 6 Jahren hat die Behörde Nichts zu Stande bringen können, als einige Lehrmittel, die — mit einiger Ausnahme, etwa des neuen Schulgesangbuches — entschieden schlechter sind, als die bisherigen. Statt eines tüchtigen realistischen Lesebuches, welches zugleich als Sprachbuch diente, werden jetzt alle Realfächer gesondert und dickleibig von gelehrten Fachmännern bearbeitet. Und wie werden sie bearbeitet? Da hat man ein Geschichtsbuch vom Stapel laufen lassen, das 248 Seiten zählt und durchspickt ist mit 1000 Sentenzen aus der Bibel. Statt mit den einfachen Erzählungen aus der Jugendzeit der Weltgeschichte zu beginnen, führt Hr. Dekan Wögeli die Kinder in das politische Labyrinth der Schweizergeschichte, vermuthlich aus dem Grundsatz: das Hemd liegt näher als der Rock. Warum hat er